

# RS OGH 2000/7/13 5Ob179/00k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.07.2000

## Norm

ABGB §523

MRG §9 Abs1

MRG §37 Abs1 Z6

## Rechtssatz

Der Mieter, der sich über die gesetzlichen Vorgaben für eine an sich zulässige Veränderung des Mietobjekts hinwegsetzt und sie eigenmächtig vornimmt, ist nicht schutzwürdig und hat daher grundsätzlich den früheren Zustand wieder herzustellen, wenn dies der Vermieter verlangt. Dieser aus dem Eigentumsrecht ableitbare Wiederherstellungsanspruch beziehungsweise Entfernungsanspruch (vgl § 523 ABGB) besteht, solange die Eigenmacht andauert, nach Maßgabe des § 9 Abs 1 MRG bis zum Vorliegen einer wenigstens zu fingierenden Zustimmung des Vermieters oder bis zur Feststellung, dass der Vermieter die Änderung zu dulden hat, weil die Voraussetzungen des § 9 Abs 1 Z 1 bis 7 MRG gegeben sind.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 179/00k  
Entscheidungstext OGH 13.07.2000 5 Ob 179/00k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113970

## Dokumentnummer

JJR\_20000713\_OGH0002\_0050OB00179\_00K0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)